

## 2. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. Januar 2015 die folgende Änderungssatzung zur Friedhofsatzung vom 17.11.2004, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.12.2009 beschlossen:

### § 1 Ruhezeit

§ 8 der Friedhofsatzung wird wie folgt geändert:

„Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.“

### § 2 Reihengräber

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 der Friedhofsatzung erhält folgende Fassung:

„4. auf den Friedhöfen in Igelsloch, Oberkollbach und Würzbach Rasengrabfelder, in Abweichung von § 1 Abs. 4 für alle Verstorbenen der Gemeinde.“

### § 3 Anpassung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage zur Friedhofsatzung – Gebührenverzeichnis – erhält folgende Fassung:

#### I. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales  
gemäß § 15 Abs. 1 bzw. 3 10,00 €
2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern bzw. Grabpflege 10,00 €

## II. Benutzungsgebühren

1. Bestattung	
1.1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	503,00 €
1.2. von Personen unter 10 Jahren	100,00 €
1.3. von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	50,00 €
2. Beisetzung von Aschen	146,00 €
3. Bestattungen bzw. Beisetzungen an Samstagen: ein Zuschlag zu 1.1. bis 2. von je	50 %
4. Überlassung eines Reihengrabes	
4.1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	890,00 €
4.2. für Personen unter 10 Jahren	400,00 €
4.3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	840,00 €
4.4. Überlassung eines Rasengrabes	1.040,00 €
5. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1. für ein zweistelliges Wahlgrab (doppeltes Einfachgrab)	2.090,00 €
5.2. für ein einstelliges Wahlgrab (Tiefgrab)	1.600,00 €
5.3. für ein Urnenwahlgrab	1.400,00 €
5.4. für ein Rasenwahlgrab (doppelt tief)	1.780,00 €
5.5. für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
5.5.1. bei einem zweistelligen Wahlgrab, pro Jahr Laufzeit	83,60 €
5.5.2. bei einem einstelligen Wahlgrab, pro Jahr Laufzeit	64,00 €
5.5.3. bei einem Urnenwahlgrab, pro Jahr Laufzeit	56,00 €
5.5.4. bei einem Rasenwahlgrab (doppelt tief)	71,20 €
Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6. Sonstige Leistungen	
6.1. Benutzung der Leichenhalle, wenn Bestattung/Beisetzung auf auswärtigem Friedhof erfolgt, je Leiche	237,00 €
6.2. Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, je Hilfskraft und angefangener Stunde	50,50 €

6.3. Tieferlegen von Leichen	142,00 €
6.4. Zuschlag zu Nr. 6.2 oder 6.3. in besonders erschwerten Fällen, bis zu je	50 %
6.5. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1, zu Nrn. 1. bis 2. sowie Nrn. 4. bis 5., von je	50 %

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberreichenbach, 11. Februar 2015

Karlheinz Kistner  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.